

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

6. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. Juni 1953

Nummer 59

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

II. Personalangelegenheiten: 15. 6. 1953, Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Gesetzes über die Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften und zur Anpassung des Landesrechts an die Vorschriften des Bundesgesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. Mai 1951 (BGBl. I S. 307). — Änderungs- und Anpassungsgesetz — vom 15. Dezember 1952 (GV. NW. S. 423). S. 883.

D. Finanzminister.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeitsminister.

H. Sozialminister.

J. Kultusminister.

K. Minister für Wiederaufbau.

L. Justizminister.

C. Innenminister

II. Personalangelegenheiten

Verwaltungsvorschriften

zur Durchführung des Gesetzes über die Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften und zur Anpassung des Landesrechts an die Vorschriften des Bundesgesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. Mai 1951 (BGBl. I S. 307) — Änderungs- und Anpassungsgesetz — vom 15. Dezember 1952 (GV. NW. S. 423)

Vom 15. Juni 1953.

Auf Grund des § 14 des Gesetzes über die Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften und zur Anpassung des Landesrechts an die Vorschriften des Bundesgesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. Mai 1951 (BGBl. I S. 307) — Änderungs- und Anpassungsgesetz — vom 15. Dezember 1952 (GV. NW. S. 423) werden hiermit folgende Verwaltungsvorschriften erlassen:

Zu § 1:

1. Der Personenkreis des § 1 des Änderungs- und Anpassungsgesetzes entspricht dem Personenkreis des § 63 des Bundesgesetzes, bezogen auf das Land Nordrhein-Westfalen.
2. Der öffentliche Dienst im Sinne des § 1 des Änderungs- und Anpassungsgesetzes umfaßt nur den dem öffentlichen Dienstrecht (Beamtenrecht und Recht der Vergütungs- und Lohnempfänger des öffentlichen Dienstes) unterliegenden Dienst.

Nicht zum öffentlichen Dienst im Sinne dieser Vorschriften gehört hiernach die Beschäftigung bei Verbänden von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die selbst nicht die Rechtsform von juristischen Personen des öffentlichen Rechts haben, sowie die Beschäftigung bei Vereinigungen, Einrichtungen und Unternehmungen mit eigener privater Rechtspersönlichkeit, und zwar auch dann nicht, wenn sich das gesamte Kapital in öffentlicher Hand befand oder befindet.

Nicht zum öffentlichen Dienst im Sinne dieser Vorschriften gehört auch das Dienstverhältnis der Geistlichen, Beamten, Angestellten und Arbeiter öffentlicher Religionsgesellschaften und deren Verbände.

3. Nach dem Deutschen Beamtengesetz endet das Beamtenverhältnis außer durch den Tod durch Ausscheiden,

Entlassung, Eintritt in den Ruhestand und Entfernung aus dem Dienst. Das Tarifrecht des öffentlichen Dienstes unterscheidet ein Ausscheiden durch Kündigung, fristlose Entlassung aus wichtigem Grunde, durch Tod oder infolge Erreichung der Altersgrenze.

Die aus politischen Gründen von der Militärregierung angeordnete Amtsenthebung ist nicht als Ausscheiden, Entlassung oder Entfernung aus dem Dienst im Sinne des Beamtenrechts oder des Tarifrechts des öffentlichen Dienstes anzusehen. Sie stellt auch keine fristlose Entlassung aus wichtigem Grunde, sondern eine Suspendierung vom Dienst und damit ein Ausscheiden aus anderen als beamten- oder tarifrechtlichen Gründen dar.

4. Voraussetzung für die Anwendung des § 1 Ziff. 1 und 2 ist, daß die in Frage kommenden Personen am 1. April 1951 noch nicht ihrer früheren Rechtsstellung entsprechend wiederverwendet worden sind oder, falls inzwischen der Versorgungsfall eingetreten ist, nicht die ihrer früheren Rechtsstellung entsprechende Versorgung erhalten. Eine der früheren Rechtsstellung entsprechende Wiederverwendung liegt vor, wenn der Beamte, Angestellte oder Arbeiter durch die Wiederverwendung mindestens seinen am 8. Mai 1945 oder am Tage der tatsächlichen Beendigung der Amtstätigkeit (vgl. § 2 Abs. 1) innegehabten allgemeinen Rechtsstand (Beamter auf Lebenszeit, Beamter auf Zeit, Beamter auf Widerruf, Angestellter oder Arbeiter) und das mit dem innegehabten Amt oder Arbeitsplatz verbundene Dienst- oder Beamtenverdienst wiedererlangt hat. Das Dienst- oder Beamtenverdienst wird bemessen nach den Endbezügen der Besoldungsgruppe, Vergütungsgruppe oder Lohngruppe. Ein höherer allgemeiner Rechtsstand mit niedrigerem Dienst- oder Beamtenverdienst oder ein niedrigerer allgemeiner Rechtsstand mit höherem Dienst- oder Beamtenverdienst genügt nicht.

5. Versorgungsberechtigte Personen im Sinne des § 1 Ziff. 3 sind solche Personen, die am 8. Mai 1945 einen Anspruch auf Versorgungsbezüge (Ruhegehalt, Witwen- und Waisengeld, Unterhaltsbeitrag, Ruhegeld oder Ruhegehalt) hatten. Hierzu gehören auch diejenigen Ruhestandsbeamten und Hinterbliebenen, die ihren Versorgungsanspruch bis zum 8. Mai 1945 auf Grund von Vorschriften erlangt haben, die inzwischen aufgehoben worden sind (z. B. § 4 Abs. 2 der Zweiten Maßnahmenverordnung in Verbindung mit § 27a EWFVG.). Die Höhe dieser Versorgungsbezüge richtet sich jedoch nach den allgemeinen landesrechtlichen Vorschriften des Beamtenrechts in Verbindung mit diesem Gesetz. Personen, denen am 8. Mai 1945 eine Unterstützung bewilligt worden war, fallen nicht unter die Vorschrift des § 1 Ziff. 3.

6. Für die Versorgungszahlung muß am 8. Mai 1945 eine der unter § 1 Ziff. 3 aufgeführten Kassen zuständig gewesen sein. Bei Versorgungsempfängern, die vor dem 8. Mai 1945 aus anderen Gebietsteilen des Deutschen Reiches in das Gebiet des heutigen Landes Nordrhein-Westfalen zugezogen sind, muß die ordnungsmäßige Überweisung an eine der unter § 1 Ziff. 3 aufgeführten Kassen vor dem 8. Mai 1945 liegen. Versorgungsempfänger, bei denen diese Voraussetzung nicht vorliegt, fallen unter den Personenkreis des § 1 Abs. 1 Nr. 2 des Bundesgesetzes zu Art. 131 GG. Eine vor oder nach dem 8. Mai 1945 im Auftrage auswärtiger Versorgungskassen erfolgte Zahlung von Versorgungsbezügen durch eine der in § 1 Ziff. 3 bezeichneten Klassen begründet keine Zugehörigkeit zum Personenkreis des § 1 Ziff. 3 des Änderungs- und Anpassungsgesetzes.
7. Voraussetzung für die Anwendung des § 1 Ziff. 3 ist, daß die in Frage kommenden Personen aus anderen als beamten- oder tarifrechtlichen Gründen am 1. April 1951 keine oder keine entsprechende Versorgung erhielten.
8. Die Vorschriften des Ersten und Zweiten Gesetzes zur Überleitung von Lasten und Deckungsmitteln auf den Bund vom 28. November 1950 (BGBl. I S. 773) und 21. August 1951 (BGBl. I S. 774 ff.) sind zu beachten.

Zu § 2:

1. Die Rechtsverhältnisse des im § 1 des Änderungs- und Anpassungsgesetzes bezeichneten Personenkreises bestimmen sich nach § 63 des Bundesgesetzes.

Folgende Vorschriften des Bundesgesetzes sind „entsprechend“ anzuwenden:

§ 1 Abs. 2, §§ 5—8, § 9 Abs. 1 u. 3, §§ 10 und 11 Abs. 1, §§ 19—24, §§ 30 und 31, §§ 35—39, §§ 47—50, § 52 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1, § 62 Abs. 3.

Ferner finden Anwendung, obwohl nicht ausdrücklich für anwendbar erklärt:

§§ 69 und 70, §§ 72—74, §§ 76—78, §§ 81—83, § 85.

Bei der Anwendung der Vorschriften des Bundesgesetzes auf den Personenkreis des § 1 des Änderungs- und Anpassungsgesetzes ist folgendes zu beachten:

§ 5: Die Stellung zur „Wiederverwendung“ ist kraft Gesetzes mit Ablauf des 8. Mai 1945 eingetreten. Für den Personenkreis des § 1 des Änderungs- und Anpassungsgesetzes tritt an die Stelle des 8. Mai 1945 der Tag der tatsächlichen Beendigung der Amtstätigkeit, sofern dieser nach dem 8. Mai 1945 liegt (vgl. nachstehende Ziff. 3 zu § 2).

§ 6: Die Entlassung ist kraft Gesetzes mit Ablauf des 8. Mai 1945 eingetreten. Für den Personenkreis des § 1 des Änderungs- und Anpassungsgesetzes gilt vorstehender Satz 2 zu § 5.

Widerrufsbeamte mit letzter Planstelle im Bereich des heutigen Landes Nordrhein-Westfalen, die die Voraussetzungen des § 3 der Ersten Sparverordnung erfüllten, sind nach § 2 Abs. 2 des Änderungs- und Anpassungsgesetzes zu behandeln.

§ 7: Die Vorschrift des § 7 ist keine Entnazifizierungsvorschrift im Sinne des Art. 139 des Grundgesetzes.

Gegen Entscheidungen nach § 7 ist unmittelbar die Klage im Verwaltungsrechtswege zulässig. Der vorherigen Einlegung eines Einspruches bedarf es nicht (§ 44 der MRVO. Nr. 165; § 12 Abs. 3 des Änderungs- und Anpassungsgesetzes).

An die Stelle der Klage im Verwaltungsrechtswege tritt bei Angestellten und Arbeitern (§ 52) die Klage vor dem Arbeitsgericht (§ 2 Nr. 3 der Dritten Durchf. VO.).

§ 8: Nach § 8 des Bundesgesetzes bleiben die durch rechtskräftigen Entnazifizierungsbescheid verfügten Einschränkungen unberührt.

Da eine Einstufung in Kategorie I oder II den Verlust aller Rechte aus dem Beamtenverhältnis oder Angestellten- oder Arbeiterverhältnis im öffentlichen Dienst bewirken, haben die Angehörigen dieser Kategorien keine Rechte nach dem Bundesgesetz. Bei den Angehörigen der Kategorie III richten sich die Ansprüche nach dem Gesamtergebnis der Entnazifizierung und Kategorisierung im Einzelfall.

Bei den Angehörigen der Kategorie IV richten sich die Ansprüche danach, ob im Entnazifizierungsbescheid eine Einschränkung verfügt war oder nicht.

Bei den Angehörigen der Kategorie V bestehen keine Einschränkungen durch Entnazifizierungsbescheid; Einstufungen im Wege der periodischen Überprüfung haben gemäß § 5 der Verordnung zum Abschluß der Entnazifizierung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 24. August 1949 (GV. NW. S. 253) keine beamtenrechtlichen Wirkungen.

Die Ansprüche der Versorgungsberechtigten, die auf Grund der Verordnung über die politische Überprüfung von Versorgungsberechtigten vom 28. Juni 1948 (GV. NW. S. 127) überprüft worden sind, richten sich nach dem in diesem Verfahren ergangenen Bescheid.

Wegen der nachträglichen Zuerkennung aberkannter Ansprüche wird auf die §§ 5 und 6 des Gesetzes zum Abschluß der Entnazifizierung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 5. Februar 1952 (GV. NW. S. 15) verwiesen.

§ 9: Die Vorschrift des § 9 Abs. 1 bildet die materielle Grundlage für die Einleitung von Disziplinarverfahren gegen den Personenkreis des § 63 des Bundesgesetzes. Das Verfahren wird nach dem im Lande Nordrhein-Westfalen geltenden Disziplinarrecht eingeleitet und durchgeführt (§ 6 des Änderungs- und Anpassungsgesetzes).

Gegen Angestellte und Arbeiter (§ 52) ist ein Disziplinarverfahren nicht zulässig. Wenn bei einem Angestellten oder Arbeiter die Voraussetzungen vorliegen, die bei einem Beamten z. Bw. zur Einleitung eines Disziplinarverfahrens nach § 9 des Bundesgesetzes oder zu einem Ausscheiden nach § 53 des Deutschen Beamtengesetzes führen würden, sind ihm die Rechte aus dem Gesetz zu Art. 131 GG durch Entscheidung der obersten Dienstbehörde zu entziehen. Gegen die Entscheidung ist die Klage vor dem zuständigen Arbeitsgericht zulässig (§ 2 Nr. 4 der Dritten Durchf. VO.).

§ 9 Abs. 2 findet auf den Personenkreis des § 63 keine Anwendung.

Urteile nichtdeutscher Gerichte haben nicht die in § 53 DBG festgelegte beamtenrechtliche Wirkung. Das gleiche gilt bezüglich der Urteile der durch die VO. Nr. 69 der Britischen Militärregierung eingesetzten Spruchgerichte.

§ 10: Die Führung der bisherigen Amtsbezeichnung bei unterwertiger Wiederverwendung ist in § 21 Abs. 1 Satz 2 des Bundesgesetzes geregelt. Der Beamte hat die Amtsbezeichnung des Amtes zu führen, das ihm bei Wiederverwendung übertragen wurde (§ 37 Abs. 2 DBG); daneben kann er die Bezeichnung des Amtes — mit dem Zusatz „a. D.“ — führen, das er am Stichtag bekleidet hat.

§ 11: In § 63 Abs. 1 des Bundesgesetzes ist bestimmt, daß für die Unterbringung des darin genannten Personenkreises die Vorschrift des § 11 Abs. 1 a. a. O. entsprechend anzuwenden ist.

Nach § 2 Abs. 4 des Änderungs- und Anpassungsgesetzes unterliegen auch die Gemeinden und die Gemeindeverbände mit weniger als 3000 Einwohnern der Unterbringungsverpflichtung nach § 63 Abs. 1 letzter Satz des Bundesgesetzes.

§ 19: Die zu § 19 ergangene Erste Durchf. VO ist auch auf den Personenkreis des § 1 des Änderungs- und Anpassungsgesetzes anzuwenden.

§§ 20 bis 24: Angehörige des Personenkreises des § 63 können nur mit Einwilligung ihres Dienstherrn auf eine Unterbringung verzichten. Sie verlieren damit ihren Anspruch auf Übergangsgehalt. Der Anspruch auf Versorgungsbezüge (Ruhegehalt, Witwen- und Waisengeld) bei Eintritt des Versorgungsfalles wird durch den Verzicht nicht berührt.

§ 30: Die Wartezeit nach § 30 des Bundesgesetzes ist nach den landesrechtlichen Vorschriften, einschließlich der des Änderungs- und Anpassungsgesetzes, zu berechnen. In die 10jährige Wartezeit sind auch einzurechnen:

- a) Zeiten, die auf Grund des § 85 Abs. 1 Nr. 5 DBG ruhegehaltfähig anerkannt sind,

- b) Nichtbeschäftigungszeiten im Rahmen des § 3 des Änderungs- und Anpassungsgesetzes,
 c) Zeiten der Kriegsgefangenschaft und der Internierung im In- oder Ausland einschl. einer im Anschluß hieran erfolgten Festhaltung durch sowjetzonale Dienststellen. Diese Zeiten sind auch dann anzurechnen, wenn sie nach dem 31. März 1951 liegen,
 d) Beschäftigungszeiten als Beamter, Angestellter oder Arbeiter im öffentlichen Dienst (§ 35 Abs. 3 des Bundesgesetzes), auch soweit sie nach dem 31. März 1951 liegen.

Zeiten, die nur auf Grund von Kannvorschriften als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden können (z. B. §§ 85 Abs. 1 Nr. 2 — 4, 179 Abs. 9 DBG), sind — abgesehen von den Beschäftigungszeiten im Sinne des § 85 Abs. 1 Nr. 5 DBG — auf die Wartezeit nicht anrechenbar.

§ 31: Es gelten die gleichen Grundsätze wie bei der Anwendung des § 19.

§ 35: Wann Dienstunfähigkeit vorliegt, bestimmt sich nach § 73 ff. DBG. Bei dem Personenkreis des § 1 des Änderungs- und Anpassungsgesetzes ist § 5 der Dritten Sparverordnung zu beachten.

Die Vorschrift des § 70 DBG ist durch § 4 der Dritten Sparverordnung im Lande Nordrhein-Westfalen aufgehoben worden. Für den Personenkreis des § 63 des Bundesgesetzes und des § 1 des Änderungs- und Anpassungsgesetzes ist eine entsprechende Vorschrift durch § 4 des Änderungs- und Anpassungsgesetzes neu eingeführt worden.

Beamte z. Wv., die die zehnjährige Wartezeit des § 30 bei Eintritt der Dienstunfähigkeit oder der Vollendung des 65. Lebensjahres nicht erfüllen, gelten kraft des Gesetzes als entlassen. Wegen der Gewährung von Unterhaltsbeiträgen sind jedoch die nachstehenden Ausführungen zu den §§ 36 und 39 zu beachten.

Wird ein Beamter zur Wiederverwendung, der die Feststellung seiner Dienstunfähigkeit nicht selbst beantragt hat, für dienstunfähig gehalten, so ist er oder sein Pfleger vor der abschließenden Entscheidung zu hören.

In der Entscheidung über die Feststellung der Dienstunfähigkeit ist der Zeitpunkt zu bestimmen, von dem ab der Beamte unter Berücksichtigung des amtsärztlichen oder versorgungsärztlichen Befundes als dienstunfähig anzusehen ist. Dieser Zeitpunkt ist maßgebend für die Beendigung des Beamtenverhältnisses, und zwar

- a) bei den in § 35 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Beamten: durch Eintritt in den Ruhestand,
 b) bei den in § 35 Abs. 2 bezeichneten Beamten: durch Entlassung.

Diese Folgen sind dem Beamten mit der ihm oder seinem Pfleger zuzustellenden Entscheidung über die Feststellung der Dienstunfähigkeit mitzuteilen. Der unter a) genannte Beamte erhält Ruhegehalt vom Ersten des Monats ab, in dem die Dienstunfähigkeit eingetreten ist, frühestens jedoch vom 1. April 1951 oder bei späterer erstmaliger Antragstellung von dem sich nach § 9 Abs. 1 des Änderungs- und Anpassungsgesetzes ergebenden Zeitpunkt ab.

Beamten zur Wiederverwendung, die infolge Vollendung des 65. Lebensjahres nach Inkrafttreten des Gesetzes in den Ruhestand treten (§ 35 Abs. 1 Satz 1) oder als entlassen gelten (§ 35 Abs. 2), sind hierüber entsprechende Mitteilungen zuzustellen.

Wird ein Beamter zur Wiederverwendung in einem nicht seiner früheren Rechtsstellung entsprechenden Amt wiederverwendet (§ 20) und endet dieses Beamtenverhältnis infolge Dienstunfähigkeit, so ist alsbald zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Anwendung des § 35 Abs. 1 oder Abs. 2 erfüllt sind. Dies ist dann anzunehmen, wenn die Dienstunfähigkeit von dem neuen Dienstherrn auf Grund amtsärztlicher oder versorgungsärztlicher Untersuchung oder sonstiger zweifelsfreier Unterlagen festgestellt worden ist. Der sich danach ergebende Zeitpunkt des tatsächlichen Eintritts der Dienstunfähigkeit ist bei den Entscheidungen nach § 35 Abs. 1 und 2 zugrunde zu legen.

§ 36: Die Vorschrift gibt die Möglichkeit zum Ausgleich von Härten, die bei Beamten auf Lebenszeit oder auf Zeit durch die Entlassung nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 oder § 35 Abs. 2 wegen Nichterfüllung der zehnjährigen Wartezeit (§ 30) oder bei Widerrufsbearbeitungen, auf die die Voraussetzungen des § 76 Abs. 1 DBG zutreffen, durch die Entlassung nach § 6 Abs. 1 eingetreten sind. Es handelt sich um eine Kannvorschrift.

An Stelle des Einvernehmens mit den Bundesministern des Innern und der Finanzen ist bei Angehörigen des unmittelbaren Landesdienstes das Einvernehmen mit dem Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen herbeizuführen (vgl. § 13 des Änderungs- und Anpassungsgesetzes).

§ 37: Das Übergangsgehalt ist in Höhe des am 8. Mai 1945 — oder, falls der Tag der tatsächlichen Beendigung der Amtstätigkeit nach dem 8. Mai 1945 liegt, — in Höhe des am Tage der Beendigung der Amtstätigkeit verdienten Ruhegehalts zu zahlen (§ 37 Abs. 2 des Bundesgesetzes in Verb. mit § 2 Abs. 1 des Änderungs- und Anpassungsgesetzes). Wenn das monatliche Ruhegehalt bei Beamten, die das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, einhundert Deutsche Mark und bei Beamten, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, einhundertfünfzig Deutsche Mark übersteigt, tritt die in § 37 Abs. 2 vorgesehene Folge ein.

Die nach § 3 des Änderungs- und Anpassungsgesetzes auf das Besoldungsdienstalter und als ruhegehaltfähige Dienstzeit anzurechnenden Zeiten der Nichtbeschäftigung sind zwar auf die zehnjährige Wartezeit des § 30 des Bundesgesetzes anzurechnen, berühren die Höhe des Übergangsgehaltes jedoch nicht. Das gleiche gilt von den nach § 35 Abs. 3 des Bundesgesetzes ruhegehaltfähigen Zeiten nach dem 8. Mai 1945.

Das der Berechnung des Übergangsgehaltes zugrundeliegende Ruhegehalt richtet sich nach den Vorschriften des Abschn. VIII des Deutschen Beamtenengesetzes in der für das Land Nordrhein-Westfalen seit dem 1. April 1951 geltenden Fassung. Die §§ 1 und 2 des Änderungsgesetzes zur Dritten Sparverordnung vom 23. August 1949 (GV. NW. S. 261) und § 6 des Dritten Besoldungsänderungsgesetzes vom 15. Dezember 1952 (GV. NW. S. 425) finden Anwendung.

Das Übergangsgehalt wird gemäß Erl. des Finanzministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 7. April 1953 (MBl. NW. S. 600) mit Wirkung vom 1. Oktober 1951 um 20 v. H. und mit Wirkung vom 1. April 1953 um weitere 20 v. H. erhöht. Es darf jedoch einschließlich der Erhöhung nicht höher sein, als das sich für den jeweiligen Zeitraum ergebende Ruhegehalt.

Die auf Grund der Besitzstandswahrung des § 2 Abs. 2 Satz 1 des Änderungs- und Anpassungsgesetzes gewährten Bezüge erhöhen sich in der Weise, daß zu dem Grundgehalt, das der Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zugrunde liegt, gemäß § 2 des Zweiten Gesetzes über Änderungen der Besoldung und der Versorgung der Landesbeamten vom 24. Juli 1951 (GV. NW. S. 91) in der Fassung des § 5 Abs. 1 Ziff. 2 des Dritten Besoldungsänderungsgesetzes vom 15. Dezember 1952 (GV. NW. 1953 S. 425) vom 1. April 1951 an ein Zuschlag von 20 v. H. und gemäß Erl. des Finanzministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23. März 1953 (MBl. NW. S. 474) vom 1. April 1953 an ein weiterer Zuschlag von 20 v. H. tritt.

Kindezuschläge werden neben dem Übergangsgehalt nach den landesrechtlichen Vorschriften gewährt.

Bei der Ruhensberechnung des Übergangsgehaltes nach § 26 der Dritten Sparverordnung für die Zeit vom 1. April 1951 bis 30. November 1952 finden die §§ 1 und 2 des Änderungsgesetzes zur Dritten Sparverordnung vom 23. August 1949 (GV. NW. S. 261) Anwendung.

Ab 1. Dezember 1952 gelten ausschließlich die Ruhensvorschriften des § 127 des Deutschen Beamtenengesetzes in der im Lande Nordrhein-Westfalen geltenden Fassung.

§ 38: Für die Berechnung des Witwengeldes gilt § 98 DBG mit den Ergänzungen des § 21 der Dritten Sparverordnung, für die Berechnung des Waisengeldes § 99 DBG in der Fassung des § 5 des Ersten Besoldungsänderungsgesetzes vom 24. April 1951 (GV. NW. S. 51).

In beiden Fällen finden § 9 des Ersten Besoldungsänderungsgesetzes vom 24. April 1951 (GV. NW. S. 51) und die §§ 1 und 2 des Änderungsgesetzes vom 23. August 1949 (GV. NW. S. 261) in der Fassung des § 6 des Dritten Besoldungsänderungsgesetzes vom 15. Dezember 1952 (GV. NW. S. 325) Anwendung.

§ 39: Es handelt sich auch hier um eine Kannvorschrift. An Stelle des Einvernehmens mit den Bundesministern des Innern und der Finanzen ist bei Versorgungsberechtigten des unmittelbaren Landesdienstes das Einvernehmen mit dem Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen herbeizuführen (vgl. auch § 13 des Änderungs- und Anpassungsgesetzes). Der Unterhaltsbeitrag nach § 39 kann bis zur Höhe des nach den §§ 97 bis 101 DBG in der im Lande Nordrhein-Westfalen geltenden Fassung festzusetzenden Witwen- und Waisengeldes gewährt werden.

§ 47: Die am 8. Mai 1945 bereits im Wartestand befindlichen Wartestandsbeamten sind in gleicher Weise wie die aktiven Beamten zu behandeln.

Sie gelten mit Ablauf des 8. Mai 1945

- a) unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 als in den Ruhestand getreten,
- b) unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 2 als entlassen,
- c) unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 als zur Wiederverwendung gestellt.

§ 35 des Bundesgesetzes findet Anwendung.

Die Versorgung richtet sich nach den §§ 30, 31, 35 bis 39 des Bundesgesetzes.

§§ 48 bis 50: Bei den Versorgungsbezügen nach § 49 Abs. 1 des Bundesgesetzes tritt an die Stelle der Beschränkung in § 40 des Bundesgesetzes der § 21 der Dritten Sparverordnung. §§ 1 und 2 des Änderungsgesetzes zur Dritten Sparverordnung und § 6 des Dritten Besoldungsänderungsgesetzes sind zu beachten. An Stelle des § 41 des Bundesgesetzes findet § 102 Abs. 1 DBG Anwendung.

Für kriegsgefangene Beamte gilt im Lande Nordrhein-Westfalen an Stelle des § 49 Abs. 2 des Bundesgesetzes das Gesetz über die Bezüge der kriegsgefangenen Beamten vom 15. Dezember 1952 (GV. NW. S. 427).

Bei der Anwendung des § 50 gilt das vorstehend zu § 49 Abs. 1 Gesagte entsprechend.

§ 52: Für die unter § 63 fallenden Angestellten und Arbeiter gelten die Vorschriften des § 52 Abs. 1 und 2 und die Vorschrift des § 52 Abs. 3 Satz 1 entsprechend. § 52 Abs. 3 Satz 2 findet keine Anwendung, da eine Anrechnung von Angehörigen des Personenkreises des § 63 auf die Pflichtanteile der §§ 12 und 13 ausgeschlossen ist. Die §§ 12 und 13 sind im § 63 nicht für anwendbar erklärt.

Für die Berechnung der zehnjährigen Wartezeit gilt das oben zu § 30 Gesagte. Die nach Zuerkennung der Versorgungsberechtigung abgeleisteten Dienstzeiten im Angestellten- oder Arbeiterverhältnis stehen insoweit der Beamtendienstzeit nach § 81 DBG gleich. Die vor diesem Zeitpunkt abgeleisteten Beschäftigungszeiten können im Rahmen des § 85 Abs. 1 Nr. 5 DBG angerechnet werden.

Die Dritte Durchführungsverordnung zu § 52 des Bundesgesetzes vom 7. April 1952 (BGBl. S. 230) ist auf die unter § 63 fallenden Angestellten und Arbeiter anzuwenden; soweit darin auf Vorschriften des Bundesgesetzes oder des Deutschen Beamtengesetzes verwiesen wird, die im § 63 nicht für anwendbar erklärt worden sind, gilt das entsprechende Landesrecht.

§ 62 Abs. 3: Die Vorschrift behandelt die Ansprüche der von ihrem Amt oder ihrem Arbeitsplatz entfernten Angehörigen des öffentlichen Dienstes, die weder der NSDAP noch ihren Gliederungen ange-

hört haben und durch rechtskräftigen Entnazifizierungsbescheid als von den Entnazifizierungsvorschriften nicht betroffen erklärt worden sind. Die im Entnazifizierungsverfahren in Kategorie V eingestuft (entlasteten) Personen fallen nicht hierunter. Soweit die in vorstehendem Abs. 1 Satz 1 genannten Angehörigen des öffentlichen Dienstes auf Grund von § 1 Abs. 3 der Ersten Sparverordnung in den Ruhestand versetzt worden sind, sind sie vom 1. April 1951 an so zu behandeln, wie wenn sie aus ihrem Dienst nicht ausgeschieden wären. Sie erhalten vom 1. April 1951 an ihre vollen Dienstbezüge. Von dem Zeitpunkt an, in dem die allgemeinen beamtenrechtlichen Voraussetzungen für den Eintritt in den Ruhestand erfüllt sind, erhalten sie die ihnen gesetzlich zustehenden Versorgungsbezüge.

2. Die Anwendung des § 63 hat zur Folge, daß Beamte, die
 - a) nach § 4 der Ersten Sparverordnung Versorgungsbezüge erhielten, oder
 - b) nach § 5 Abs. 1 der Ersten Sparverordnung als verabschiedet galten,

unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 des Bundesgesetzes die Rechtsstellung von Beamten zur Wiederverwendung haben.

3. An die Stelle des Stichtages vom 8. Mai 1945 tritt, sofern der Tag der tatsächlichen Beendigung der Amtstätigkeit nach dem 8. Mai 1945 liegt, der Tag der Beendigung der Amtstätigkeit.

Von diesem Tage ist auch bei der Ermittlung der zu berücksichtigenden Beförderungen (§§ 19 Abs. 1 und 31 Abs. 1 des Bundesgesetzes) auszugehen.

4. Bei der Ruhensberechnung der Versorgungsbezüge nach § 26 der Dritten Sparverordnung für die Zeit vom 1. April 1951 bis 30. November 1952 finden die §§ 1 und 2 des Änderungsgesetzes zur Dritten Sparverordnung vom 23. August 1949 (GV. NW. S. 261) Anwendung.

Ab 1. Dezember 1952 gelten ausschließlich die Ruhensvorschriften des § 127 des Deutschen Beamtengesetzes in der im Lande Nordrhein-Westfalen geltenden Fassung.

5. Die Höhe der Bezüge, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Änderungs- und Anpassungsgesetzes zugestanden haben, richtet sich nach der Ersten und Zweiten Sparverordnung in Verbindung mit der Dritten Sparverordnung und dem Änderungsgesetz vom 23. August 1949 (GV. NW. S. 261). Die auf den Gesetzen vom 24. April 1951 (GV. NW. S. 51) und 24. Juli 1951 (GV. NW. S. 91) beruhenden Änderungen bleiben bei der nach § 2 Abs. 2 vorzunehmenden Gegenüberstellung bei der Ermittlung der (früheren) Bezüge, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Änderungs- und Anpassungsgesetzes zugestanden haben, außer Betracht. Es sind also die für März 1951 nach den landesrechtlichen Vorschriften zustehenden Bezüge den ab 1. April 1951 nach Bundesrecht zustehenden Bezügen gegenüberzustellen.

Im übrigen ist jeweils von den zustehenden vollen Bezügen auszugehen; Ruhensregelungen auf Grund des § 127 DBG. und des § 26 der Dritten Sparverordnung bleiben unberücksichtigt.

Es ist nicht erforderlich, daß Bezüge gezahlt worden sind. Maßgebend ist vielmehr das Bestehen eines Anspruchs in entsprechender Höhe. Das Gesetz knüpft die Besitzstandswahrung daran, daß höhere Bezüge „zugestanden haben“.

Eine Besitzstandswahrung nach § 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 greift auch in den Fällen Platz, in denen nach dem Bundesgesetz kein Anspruch auf Bezüge besteht.

Personen, die nach den §§ 1 und 2 des Änderungsgesetzes zur Dritten Sparverordnung vom 23. August 1949 (GV. NW. S. 261) in Verbindung mit den einstweiligen Durchführungsbestimmungen hierzu vom 24. September 1949 (MBl. NW. S. 924) auf Grund eines nach dem 8. Mai 1945 eingetretenen Versorgungsfalles Bezüge erhielten, behalten diese nach § 63 Abs. 3 letzter Satz des Bundesgesetzes auch über den 1. April 1951 hinaus. § 2 Abs. 2 dieses Gesetzes findet keine Anwendung, da die Anspruchsberechtigung nicht auf der Ersten oder Zweiten Sparverordnung beruhte. § 6 des Dritten Besoldungsänderungsgesetzes ist zu berücksichtigen.

Das Übergangsgeld nach § 8 Abs. 3 der Ersten Sparverordnung stellt eine einmalige Abfindungszahlung dar. Es kann insoweit keinen Anspruch auf Besitzstandswahrung nach § 2 Abs. 2 Satz 1 begründen. Ein etwaiger Anspruch auf Übergangsgehalt oder Versorgungsbezüge nach dem Bundesgesetz bleibt unberührt. Aus § 77 des Bundesgesetzes ergibt sich jedoch, daß in diesen Fällen für die Zeit vor dem 1. April 1951 kein Anspruch besteht.

6. Hinsichtlich der Anwendung der §§ 7, 8 und 31 des Bundesgesetzes ist folgendes zu beachten:

- a) Soweit am 1. April 1951 nach den in § 17 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 genannten Verordnungen höhere Bezüge als nach Bundesrecht zugestanden haben, die aber zu diesem Zeitpunkt noch nicht festgesetzt waren, sind Entscheidungen nach § 7 des Bundesgesetzes möglich. Die Anwendung des § 31 des Bundesgesetzes ist ausgeschlossen.
- b) Soweit am 1. April 1951 nach den in § 17 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 genannten Verordnungen höhere Bezüge als nach Bundesrecht zugestanden haben und zu diesem Zeitpunkt bereits festgesetzt waren, finden die §§ 7, 8 und 31 des Bundesgesetzes keine Anwendung.
- c) Soweit am 1. April 1951 keine oder geringere Bezüge nach den Sparverordnungen zugestanden haben, sind die Vorschriften der §§ 7, 8 und 31 des Bundesgesetzes bei der Festsetzung von Bezügen nach dem Bundesgesetz und dem Änderungs- und Anpassungsgesetz anzuwenden.

7. Die zu den vorstehend unter Ziff. 1 bezeichneten §§ des Bundesgesetzes erlassenen Verwaltungsvorschriften des Bundes finden keine Anwendung, soweit vorstehend nichts anderes bestimmt ist.

Zu § 3:

„Nichtbeschäftigungszeiten“ im Sinne des § 3 des Änderungs- und Anpassungsgesetzes sind die Zeiten, in denen Beamte z. Wv. nach dem 8. Mai 1945 oder nach dem Tage der tatsächlichen Beendigung ihrer Amtstätigkeit ihr Amt aus anderen als beamtenrechtlichen Gründen nicht wahrgenommen haben. Die Nichtbeschäftigungszeiten sind vom 8. Mai 1945 oder vom Tage der tatsächlichen Beendigung der Amtstätigkeit, sofern dieser nach dem 8. Mai 1945 liegt, bis zum Tage der Wiederverwendung oder dem Tage des Eintritts des Versorgungsfalles, längstens jedoch bis zum 31. März 1951, auf das Besoldungsdienstalter und als ruhegehaltfähige Dienstzeit anzurechnen. Anzurechnen sind auch die Zeiten, in denen Personen ohne Vorliegen von Dienstunfähigkeit oder vor Vollendung des 65. Lebensjahres gemäß § 4 der Ersten Sparverordnung Versorgungsbezüge erhalten haben oder gemäß § 5 dieser Verordnung als verabschiedet galten. Voraussetzung für die Anrechnung ist gemäß § 3 Abs. 3, daß die betreffenden Personen ihre Entnazifizierung bis spätestens 31. März 1949 beantragt und sich nach Durchführung des Entnazifizierungsverfahrens bei ihrem zuständigen Dienstherrn zum Dienstantritt gemeldet haben.

Eine Meldung zum Dienstantritt, der ein Antrag auf Zuruhesetzung oder auf Zahlung von Versorgungsbezügen gleichzusetzen ist, gilt als unverzüglich vorgenommen, wenn sie bis zum 30. September 1949 erfolgt ist. Diese Frist gilt auch in den Fällen, in denen Personen von der Entnazifizierung nicht betroffen waren.

Zuständiger Dienstherr ist der Dienstherr, in dessen Dienst der Beamte bei Beendigung seiner Amtstätigkeit gestanden hat oder die Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die bei der Neuordnung der staatsrechtlichen Verhältnisse nach dem 8. Mai 1945 die Aufgaben des Dienstherrn ganz oder überwiegend übernommen hat.

Ansprüche auf Anrechnung von Nichtbeschäftigungszeiten nach § 3 entstehen vom Tage des Eintritts des Versorgungsfalles bzw. dem Tage der Wiederverwendung, frühestens jedoch vom 1. April 1951 ab.

Die Zeiten einer Nichtbeschäftigung sind auch anzurechnen:

- a) wenn Personen, die ihr Amt aus anderen als beamtenrechtlichen Gründen verloren hatten, am 1. April 1951 bereits ihrer früheren Rechtsstellung entsprechend wiederverwendet waren;
- b) bei Beamten, die nach einer vorübergehenden Wiederbeschäftigung in einem niedrigeren Amt vor dem 1. April 1951 in den Ruhestand getreten sind;
- c) bei Beamten, bei denen der Versorgungsfall schon vor dem 1. April 1951 eingetreten ist;
- d) bei der Festsetzung der Versorgungsbezüge für Hinterbliebene von Beamten, die ohne vorherige Wiederaufnahme des Dienstes und ohne vorherige Zuruhesetzung vor dem 1. April 1951 verstorben sind;
- e) bei der Berechnung von Unterhaltsbeiträgen nach den §§ 36 und 39 des Bundesgesetzes, jedoch nur für die gemäß § 35 Abs. 2 dieses Gesetzes entlassenen Beamten z. Wv. und deren Hinterbliebene;
- f) bei der Ermittlung von Zeiten nach § 80 Abs. 2 des Deutschen Beamtengesetzes.

Die Vorschrift des § 3 des Änderungs- und Anpassungsgesetzes ist nicht anzuwenden:

- a) bei der Festsetzung von Übergangsgehältern nach § 37 des Bundesgesetzes;
- b) bei der Berechnung von Unterhaltsbeiträgen nach den §§ 36 und 39 des Bundesgesetzes für die gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 oder § 6 Abs. 1 dieses Gesetzes als entlassene Beamten und deren Hinterbliebene;
- c) bei der Errechnung von Bezügen nach den durch § 17 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 des Änderungs- und Anpassungsgesetzes aufgehobenen Vorschriften, auf deren Weitergewährung gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 des vorliegenden Gesetzes ein Anspruch besteht.

Nach § 3 Abs. 4 des Änderungs- und Anpassungsgesetzes gelten die Grundsätze des § 3 Abs. 1 bis 3 für die in den Landesdienst übernommenen und unter Kapitel I des Bundesgesetzes fallenden Personen sinngemäß.

An die Stelle der Meldung bei dem zuständigen Dienstherrn tritt bei diesen Personen die Meldung bei einem öffentlichen Dienstherrn im Bundesgebiet. Der Antrag auf Entnazifizierung muß auch von ihnen bis zum 31. März 1949 gestellt worden sein. Haben diese Personen ihren Wohnsitz oder ihren dauernden Aufenthalt im Bundesgebiet so spät genommen, daß sie nach Lage der Verhältnisse den Stichtag nicht einhalten konnten, so genügt es, wenn der Antrag der Entnazifizierung unverzüglich gestellt worden ist. Für den Personenkreis der §§ 53 und 55 des Bundesgesetzes gilt diese Regelung nur bei der Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit. Für die Berechnung des Besoldungsdienstalters gilt der RdErl. des Finanzministers vom 14. Oktober 1952 (MBI. NW. S. 1527) in Verbindung mit dem RdErl. des Finanzministers vom 13. Februar 1953 (MBI. NW. S. 314). Der Übernahme in den Landesdienst steht gleich die Übernahme in den Dienst einer der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts.

Zu § 4:

Nach § 4 des Änderungs- und Anpassungsgesetzes können die in § 63 des Bundesgesetzes bezeichneten Beamten zur Wiederverwendung, die das 62. Lebensjahr vollendet haben, auf ihren Antrag ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit von der obersten Dienstbehörde oder der von dieser beauftragten Behörde in den Ruhestand versetzt werden.

Von der Möglichkeit der vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand ist kein Gebrauch zu machen, solange der Beamte z. Wv.

- a) als Beamter, Angestellter oder Arbeiter im öffentlichen Dienst steht, oder
- b) außerhalb des öffentlichen Dienstes beschäftigt ist und aus dieser Tätigkeit Einkünfte erzielt, die seine ruhegehaltfähigen Dienstbezüge übersteigen.

Zu § 5:

Die Vorschrift stellt eine Anweisung an die Behörden des Landes und die der Aufsicht unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts dar. Sie begründet kein subjektives öffentliches Recht des einzelnen Heimkehrers, sondern eine subjektive öffentliche Pflicht der in Frage kommenden Dienstherren, die sich zugunsten der Heimkehrer auswirkt.

Heimkehrer im Sinne des Gesetzes über Hilfsmaßnahmen für Heimkehrer (Heimkehrergesetz) vom 19. Juni 1950 (BGBl. I S. 221) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 30. Oktober 1951 (BGBl. I S. 875) und der Berichtigung vom 18. Dezember 1951 (BGBl. I S. 994) sind Deutsche, die wegen ihrer Zugehörigkeit zu einem militärischen oder militärähnlichen Verband kriegsgefangen waren und innerhalb von 2 Monaten nach der Entlassung aus fremdem Gewahrsam im Bundesgebiet oder im Lande Berlin Aufenthalt genommen haben oder nehmen. Als Heimkehrer gelten auch Kriegsgefangene, die zur Überführung in ein ziviles Arbeitsverhältnis im bisherigen Gewahrsamsland entlassen worden sind, wenn sie innerhalb von 2 Monaten nach Ablauf der für die Verpflichtung zu ziviler Arbeit im jeweiligen Gewahrsamsland geltenden Mindestdauer im Bundesgebiet oder im Lande Berlin Aufenthalt genommen haben oder nehmen. Als Heimkehrer gelten ferner Deutsche, die wegen ihrer Volkszugehörigkeit oder ihrer Staatsangehörigkeit oder in ursächlichem Zusammenhang mit den Kriegseignissen im Ausland interniert waren und innerhalb von 2 Monaten nach der Entlassung aus ausländischem Gewahrsam im Bundesgebiet Aufenthalt genommen haben oder nehmen oder die im Gebiet des Deutschen Reiches oder des Landes Berlin interniert waren, sofern sie innerhalb von 2 Monaten nach der Entlassung im Bundesgebiet oder im Lande Berlin Aufenthalt genommen haben oder nehmen. Deutsche, die in der sowjetischen Besatzungszone oder im sowjetischen Sektor von Berlin interniert waren, gelten als Heimkehrer nur, wenn sie nach dem 30. November 1949 entlassen und mehr als 12 Monate interniert waren, wegen einer drohenden Gefahr für Leib und Leben oder die persönliche Freiheit ordnungsgemäß in das Bundesgebiet oder in das Land Berlin aufgenommen worden sind und in der sowjetischen Besatzungszone oder dem sowjetischen Sektor von Berlin durch ihr Verhalten oder durch ihre Tätigkeit nicht gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder demokratischer Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben. Die Frist von 2 Monaten verlängert sich für diese Internierten auf 6 Monate. In die Frist von 2 Monaten werden Zeiten unverschuldeter Verzögerung der Rückkehr nicht eingerechnet.

Zu § 6:

Geltendes Disziplinarrecht im Lande Nordrhein-Westfalen sind das Dienstordnungsgesetz (DOG) vom 20. März 1950 (GV. NW. S. 52) in Verbindung mit den Verlängerungsgesetzen vom 19. Juni 1951 (GV. NW. S. 71) und vom 24. Juni 1952 (GV. NW. S. 121), die Verordnung zur Durchführung des Dienstordnungsgesetzes vom 28. August 1950 (GV. NW. S. 171) sowie das Gesetz über die Dienststrafgerichte für Richter vom 15. Juli 1952 (GV. NW. S. 139).

Zu § 7:

In den Fällen, in denen Verurteilungen durch ein deutsches sowjetzoniales Gericht erfolgt sind, sind die Vorgänge, soweit es sich um Landesbeamte handelt, der obersten Dienstbehörde, soweit es sich um Beamte der der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts handelt, der obersten Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Zu § 8:

Durch die Einfügung dieser Vorschrift in das Änderungs- und Anpassungsgesetz soll die Wiederverwendung der unter § 63 fallenden Personen bei anderen als den nach § 63 für die Unterbringung zuständigen Dienstherren erleichtert werden.

Die Regelung gilt nur innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen.

An die Stelle des 8. Mai 1945 tritt der Tag der tatsächlichen Beendigung der Amtstätigkeit, sofern diese nach dem 8. Mai 1945 liegt (§ 2 Abs. 1, § 8 Änderungs- und Anpassungsgesetz).

Übergangsgehälter sind keine Versorgungsbezüge im Sinne des § 8.

Das Verfahren bei der Erstattung von Versorgungsbezügen nach § 8 richtet sich in sinngemäßer Anwendung nach dem RdErl. des Finanzministers vom 12. Februar 1953 (MBl. NW. S. 293).

Zu § 9:

Die Vorschrift des § 9 Abs. 1 Satz 1 und 2 entspricht der des § 58 Abs. 2 des Bundesgesetzes. Da das Änderungs- und Anpassungsgesetz im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen vom 30. Dezember 1952 verkündet worden ist, gelten Anträge, die bis einschließlich 30. März 1953 gestellt sind, als am 1. April 1951 gestellt (§ 9 Abs. 1 Satz 2). Für Anträge auf Bewilligung von Unterhaltsbeiträgen (§§ 36, 39 des Bundesgesetzes) gilt § 9 Abs. 1 Satz 2 nicht. Unterhaltsbeiträge können daher nur vom Beginn des Monats ab, in dem der Antrag gestellt worden ist, bewilligt werden (§ 9 Abs. 1 Satz 3).

Schriftform ist nicht vorgeschrieben. Die Anträge nach § 9 können daher auch mündlich gestellt werden. Die Behörde, bei der ein mündlicher Antrag gestellt wird, hat eine Niederschrift hierüber aufzunehmen. Anträge, die bei einer nicht zuständigen Behörde eingehen, sind von dieser unverzüglich an die zuständige Behörde weiterzugeben. Wenn der Antrag bei einer nicht zuständigen Behörde rechtzeitig gestellt ist, gilt die Antragsfrist des § 9 Abs. 1 Satz 2 ebenfalls als gewahrt.

Eines erneuten Antrags bedarf es nicht, wenn der Berechtigte auf Grund einer der unter § 17 Abs. 1 bezeichneten Vorschriften bereits Zahlungen erhalten hat. Die Zahlung des Übergangsgeldes nach § 8 Abs. 3 der Ersten Sparverordnung gilt als Zahlung im Sinne des § 9 Abs. 2. Anträge, die nach dem 1. April 1951 auf Gewährung von Zahlungen entsprechend den in § 17 Abs. 1 genannten Vorschriften gestellt worden sind, gelten als Anträge auf Zahlungen nach diesem Gesetz. § 9 Abs. 1 Satz 2 gilt in diesen Fällen entsprechend.

Die Vorschrift des § 9 Abs. 3 entspricht der Vorschrift des § 77 Abs. 1 des Bundesgesetzes.

Soweit vor dem 1. April 1951 Ansprüche auf Grund landesrechtlicher Vorschriften gegeben waren, werden diese durch § 9 Abs. 3 nicht berührt.

Zu § 10:

Die Vorschrift des § 10 begründet eine allgemeine Zuständigkeit der Behörden des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände für die Beglaubigung von Abschriften von Urkunden, die für die Geltendmachung von Ansprüchen nach dem Bundesgesetz oder nach dem Änderungs- und Anpassungsgesetz benötigt werden. Beglaubigte Abschriften von Urkunden sollen die Überschrift „Beglaubigte Abschrift“ tragen. Es folgt der volle ungekürzte Wortlaut der Urschrift. Auszugsweise Abschriften sind als solche zu kennzeichnen. Die beglaubigte Abschrift einer beglaubigten Abschrift muß auch den Beglaubigungsvermerk der Abschrift enthalten. Der Beglaubigungsvermerk soll lauten: „Die Übereinstimmung der vorstehenden Abschrift mit der mir vorliegenden Urschrift — beglaubigten Abschrift — vom beglaubige ich hiermit.“ Es folgt die Ortsangabe, das Datum, die Bezeichnung der beglaubigenden Behörde, die Angabe des Vertretungsverhältnisses (z. B. „In Vertretung“, „Im Auftrage“ oder „Auf Anordnung“), die Unterschrift des Beamten, der die Beglaubigung vollzieht, sowie dessen Amtsbezeichnung. Der Name ist zweckmäßig in Druckschrift (Stempel) oder Maschinenschrift zu wiederholen. Dem Beglaubigungsvermerk ist das Dienstsiegel beizudrücken. Beglaubigte Fotokopien sind nicht als „Beglaubigte Abschriften“ zu bezeichnen. Der Beglaubigungsvermerk soll in diesen Fällen lauten: „Die umstehende Fotokopie (das umstehende Lichtbild) ist eine vollständige Wiedergabe der mir vorliegenden Urschrift — beglaubigten Abschrift — vom“ Im übrigen ist wie bei beglaubigten Abschriften zu verfahren.

Ein Beamter, der eine ihm vorgelegte Abschrift einer Urkunde beglaubigt, ohne sich durch Augenschein von der Übereinstimmung mit der Urschrift oder einer beglaubigten Abschrift zu vergewissern, verletzt schuldhaft die ihm obliegenden Pflichten (§ 22 DBG).

Die Gebührenbefreiung gilt nicht, wenn die Abschriften durch Bundesbehörden, Gerichte oder Notare beglaubigt werden.

Zu § 11:

Die Zulassung eidesstattlicher Versicherungen als Beweismittel für die Geltendmachung von Ansprüchen nach dem Bundesgesetz oder nach dem Änderungs- und Anpassungsgesetz ist in das pflichtmäßige Ermessen derjenigen Behörden gestellt, die für die Entscheidung über den Antrag zuständig sind.

Die Zulassung soll auf diejenigen Fälle beschränkt werden, in denen alle anderen Möglichkeiten, insbesondere die Möglichkeit des Urkundenbeweises, ausscheiden.

Eidesstattliche Versicherungen der Antragsteller selbst sollen nur dann zugelassen werden, wenn der Antragsteller glaubhaft versichert, daß ihm keine Zeugen bekannt sind, die bereit und in der Lage sind, die erforderliche Erklärung abzugeben.

Mit der Abnahme eidesstattlicher Versicherungen sind Beamte zu beauftragen, die die hierfür erforderlichen Rechtskenntnisse besitzen. Vor Abnahme einer eidesstattlichen Versicherung ist der Versichernde über die rechtliche Tragweite seiner Erklärung zu belehren und auf die strafrechtlichen Folgen wissentlich falscher Angaben einer eidesstattlichen Versicherung hinzuweisen (§ 156 StGB.).

Von einer Beglaubigung der Unterschrift unter einer bereits fertiggestellten eidesstattlichen Versicherung ist abzusehen. Es ist Pflicht des abnehmenden Beamten, den Sinn und Inhalt der Versicherung unzweideutig und unmißverständlich festzustellen und zu formulieren. Sofern die Person, die eine eidesstattliche Versicherung abgeben will, dem abnehmenden Beamten nicht persönlich bekannt ist, muß sich dieser durch Einsicht in mitgebrachte Lichtbildausweise oder durch Hinzuziehung von Zeugen Gewißheit über die Person verschaffen.

Über die Versicherung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

Ein Muster für eine Niederschrift ist als Anlage abgedruckt.

Zu § 12:

Für den Bereich des Innenministers ist von der Übertragungsbefugnis durch den Erlaß des Innenministers vom 24. Januar 1953 (MBI. NW. S. 141) Gebrauch gemacht worden. Die Delegation auf Grund des § 12 umfaßt auch die Entscheidungen nach § 2 Abs. 2 Satz 3. Durch die Vorschrift des § 12 Abs. 2 ist festgelegt, daß die in der Zwischenzeit durch die obersten Dienstbehörden bereits ergangenen Entscheidungen ihre Wirksamkeit behalten.

In den Fällen des § 12 Abs. 1 Buchst. a) ist keine Übertragung möglich.

Zu § 13:

Zuständig für die Bewilligung von Unterhaltsbeiträgen nach den §§ 36 und 39 des Bundesgesetzes an Angehörige des Personenkreises des § 63 des Bundesgesetzes ist die oberste Dienstbehörde des Dienstherrn (§ 2 Abs. 4 DBG). Oberste Dienstbehörde ist für Bedienstete des Landes die zuständige oberste Landesbehörde (Ministerpräsident, Landesminister, Präsident des Landtags, Präsident des Landesrechnungshofs), für Bedienstete der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der Landesaufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts die für beamten- oder tarifrechtliche Entscheidungen zuständige Behörde ihres Dienstherrn (Rat der Gemeinde, Kreistag usw.).

Soweit es sich um Angehörige oder Versorgungsberechtigte des Landes handelt, darf die Bewilligung von Unterhaltsbeiträgen nur im Einvernehmen mit dem Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen erfolgen. Bei Angehörigen oder Versorgungsberechtigten des öffentlichen Dienstes der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der der Landesaufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts bedarf es der Herbeiführung des Einvernehmens mit dem Finanzminister nicht.

Zu § 15:

§ 11 des Änderungs- und Anpassungsgesetzes findet keine Anwendung in den Fällen, in denen der Nachweis dafür, daß Beförderungen wegen persönlicher Tapferkeit vor dem Feinde erfolgt sind, durch Urkunden zu erbringen ist (§ 53 des Bundesgesetzes).

Zu § 17:

- Die §§ 8 und 9 Abs. 1 und 2 der Dritten Sparverordnung sind durch die Vorschriften der §§ 11 ff. des Bundesgesetzes, der § 34 der Dritten Sparverordnung ist durch die Vorschrift des § 42 des Bundesgesetzes ersetzt worden. An die Stelle des ab 1. Dezember 1952 aufgehobenen § 26 der Dritten Sparverordnung tritt ausschließlich § 127 des Deutschen Beamtengesetzes in der im Lande Nordrhein-Westfalen geltenden Fassung. Die beiden Gesetze sind gemäß Artikel 31 des Grundgesetzes mit Inkrafttreten des Bundesgesetzes vom 11. Mai 1951 außer Kraft getreten. Die Aufhebung hat nur formelle Bedeutung.
- Die Vorschrift des Abs. 2 soll sicherstellen, daß die dem Beschwerdeausschuß vorliegenden Beschwerden auf Grund der Ersten Sparverordnung auch nach Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nach den Vorschriften der Sparverordnung behandelt werden, ein Benachteiligung der Beschwerdeführer durch die Aufhebung der Ersten Sparverordnung also nicht eintritt. Maßgebend für die Tätigkeit des Beschwerdeausschusses ist § 5 Abs. 5 der Ersten Sparverordnung.
- Zahlungen, die auf Grund der aufgehobenen Vorschriften nach dem 1. April 1951 rechtmäßig geleistet worden sind, werden auf die nach diesem Gesetz zustehenden Zahlungen angerechnet. Von einer Rückforderung hiernach etwa überhöbener Bezüge wird abgesehen.

Düsseldorf, den 15. Juni 1953.

Der Innenminister:

Dr. Meyers.

Der Finanzminister:

Dr. Flecken.

Anlage

Muster einer Niederschrift

(Kopf der Behörde)

(Ort, Datum)

Anwesend: (Name und Amtsbezeichnung des abnehmenden Beamten)

Vor dem Unterzeichneten erschien heute, persönlich bekannt — ausgewiesen durch (Art des Ausweises, Ausweisnummer) — der (Amtsbezeichnung, Vor- und Zuname, Wohnort, Wohnung) und erklärte:

Der (Amtsbezeichnung, Vor- und Zuname, Wohnort, Wohnung beabsichtigt, Ansprüche auf Grund des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen geltend zu machen.

Er hat mir erklärt, daß seine sämtlichen Unterlagen (Ursache, Zeit und Ort des Verlustes) verlorengegangen sind und daß er die für die Geltendmachung seiner Ansprüche erforderlichen Beweismittel nicht vorlegen kann.

Ich erkläre daher folgendes und versichere die Richtigkeit meiner Angaben an Eides Statt.

Ich war von (Zeitpunkt) bis (Zeitpunkt) als (Amtsbezeichnung) bei (Dienstherr) beschäftigt. Aus dieser

Tätigkeit ist mir der (Amtsbezeichnung und Name) persönlich bekannt. Er wurde am (Datum) als (Amtsbezeichnung) bei (Dienstherr) angestellt und am (Datum) zum (Amtsbezeichnung) befördert. Er war Beamter auf Lebenszeit — Widerruf. Seine letzte Besoldungsgruppe war Herr (Name) hat bis zum Zusammenbruch im Dienst der/des (Dienstherr) gestanden. Er wurde (Datum) Soldat und geriet später in Kriegsgefangenschaft.

Diese Tatsachen sind mir aus eigener Wissenschaft bekannt.

Ich bin darüber belehrt worden, daß die wissentlich falsche Abgabe einer Versicherung an Eides Statt nach § 156 des Reichsstrafgesetzbuches mit Gefängnis von einem Monat bis zu drei Jahren bestraft wird.

Die Urschrift dieser Niederschrift ist dem übergeben worden. Eine Zweitschrift wurde zu den Akten der (Behörde) genommen.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben:

(Vor- und Zuname)

(Dienstsiegel
der Behörde)

Geschlossen:

(Name und Amtsbezeichnung
des abnehmenden Beamten)

Die Zweitschrift ist als solche zu kennzeichnen und in gleicher Weise wie die Urschrift zu unterzeichnen.

— MBl. NW. 1953 S. 883.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 6—11. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.